

**01.03.13**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 28. Februar 2013  
aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses  
– Drucksache 17/12525 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)**

– Drucksache 17/9666 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 22.03.13

Erster Durchgang: Drs. 171/12

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.
- c) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.“

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a  
Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

5. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „die die Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „die Behörde“ ersetzt.